

Eingliederungshilfe an Schulen: Chancen von Poollösungen



**Fachbeitrag von Dirk Osadnik vom Amt für
Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises**

Die Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 hat eine Vielzahl von Veränderungsprozessen in Gang gesetzt. Die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen spiegelt sich in zahlreichen Gesetzesveränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), den damit verbundenen Anspruchsvoraussetzungen und den zu realisierenden Leistungen wider. Ziel ist es, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am

Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zentrales Element ist die Mitwirkung des Menschen mit Behinderung.

Die Schulbegleitung fördert deren Teilhabe an Bildung. Der Bedarf an Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler hat sich dabei in den letzten Jahren stark erhöht. Wesentlich mehr Eltern wünschen und realisieren die Beschulung ihrer Kinder mit Behinderung insbesondere im Primarbereich in einer Regelschule. Aus Sicht der Eingliederungshilfe lässt sich dies zumindest anhand des stark angestiegenen Antragsvolumens auf Hilfe zur Schulbildung festmachen. Auch der Bedarf an Unterstützung von Schülerinnen und Schülern an den Förderschulen im Rahmen der

Hilfe zur Schulbildung ist stark angestiegen. Insgesamt hat sich die Zahl der Schulbegleitungen im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe des Rheinisch-Bergischen Kreises von 78 im Schuljahr 2011/12 auf aktuell 200 im Schuljahr 2020/21 erhöht.

Schulen haben mit einem von außen hineinwirkenden und von ihnen kaum beeinflussbaren System zu tun. Auf Basis einer individuellen Bedarfsermittlung beauftragt der Träger der Eingliederungshilfe – das Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises – unterschiedliche Leistungserbringer mit der Leistung „Schulbegleitung“. In der Schule finden sich viele erwachsene Personen unterschiedlicher Träger mit individuellen Aufträgen und Bedürfnissen ein. Im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Träger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten war die Schule in der Vergangenheit, zumindest formal, kaum mitgedacht. Ein Mehr an Menschen in den Schulen bedeutet jedoch auch ein Mehr an Organisation für alle am Prozess Beteiligten, insbesondere für die Schulen.

Assistenzkräfte, die bisher im Schulsystem kaum eine Rolle gespielt haben, müssen nun so gut wie möglich integriert werden. Das beginnt bei der Raumfrage, betrifft die Thematik Dienst- und Fachaufsicht, Informations- und Beteiligungsprozesse sowie weitere Aspekte.

Ein weiterer Einflussfaktor für das Gelingen des Schulbesuchs von Kindern mit Eingliederungshilfebedarf ist die Leistungsrealisierung. Der Mangel an geeigneten (Fach-) Kräften wirkt in den vergangenen Jahren stärker in das System hinein. Es gibt immer weniger qualifizierte Kräfte, die bereit sind, sich auf die oftmals befristeten Arbeitsverhältnisse einzulassen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Jeder Einzelne hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine individuelle Leistung der Hilfe zur Schulbildung. Demzufolge treffen viele Schülerinnen und Schüler mit individuellen Leistungsansprüchen in Schulen zusammen. In nicht wenigen Fällen befinden sich in einer Schulklasse sogar mehrere Schulbegleitungen. Die Gefahr des auf Erwachsene zentrierten Lernens nimmt dadurch zu. Daher sei die Frage erlaubt, ob die hohe Zahl an Schulbegleitungen ein effektives und selbstbestimmtes Lernen behindert und ob die Klasse an Freiraum verliert? Selbstmotivierende Lernprozesse und kooperatives Arbeiten der Schülerinnen und Schüler untereinander sind bei einer hohen Anzahl von Erwachsenen zumindest gefährdet. Eine Herausforderung für die Zukunft ist es nun, die Bedarfe der Schüler und Schülerinnen mit Unterstützungsbedarf zu decken und gleichzeitig das System Schule mit all seinen Akteuren nicht zu überfordern. Eine Möglichkeit zur Realisierung dieser Anforderungen besteht darin, die an vielen Stellen bereits erprobte und bewährte Poolung von Leistungen auszubauen und weiterzuentwi-

„Zentrales Element ist die Mitwirkung des Menschen mit Behinderung.“

ckeln. Die Poolung von Leistungen wird vom Gesetzgeber im neuen Leistungsrecht ausdrücklich unterstützt. Voraussetzungen für die Möglichkeit einer gemeinsamen Leistungserbringung bestehen unter anderem in der „Zumutbarkeit und der Gewährleistung der individuellen Bedarfsdeckung“.

Der Landesrahmenvertrag enthält Rahmenleistungsbeschreibungen für Schulbegleitung, beschreibt unter anderem deren Aufgabenspektrum, enthält Regelungshinweise für das Verhältnis zwischen Schule und Leistungserbringer und bezieht die Poolung von Leistungen mit ein. Der Rheinisch-Bergische Kreis als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist dem Landesrahmenvertrag beigetreten.

Poolung von Leistungen kann immer dann beginnen, wenn beispielsweise mehr als ein Schüler oder eine Schülerin einer Klasse eine Einzelfallhilfe erhält. Dies kann bis zu einer im System der Schule integrierten umfassenden Lösung für alle Klassen gehen. Der Rheinisch-Bergische Kreis konnte in der Vergangenheit umfassende, positive Erfahrungen sammeln und gemeinsam mit Schulen und Leistungserbringern unter Einbeziehung der Eltern das Thema Poollösung vorantreiben und viele Vorteile für die am Prozess Beteiligten herausarbeiten. Hierbei konnten auch Kooperationen mit Eingliederungshilfeträgern anderer Kommunen und Trägern der Jugendhilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgreich umgesetzt werden.

Über den Autor

Dirk Osadnik ist Diplomheilpädagoge und leitet das Sachgebiet Soziale Dienste im Amt für Soziales und Inklusion des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Kontakt

Soziale Dienste

Dirk Osadnik

Rheinisch-Bergischer Kreis

Amt für Soziales und Inklusion

Telefon: 02202 13-6895

E-Mail: dirk.osadnik@rbk-online.de

Vorteile für die Poollösung der Zukunft sind:

- Schülerinnen und Schüler werden durch eine Eins-zu-Eins-Zuordnung einer Schulbegleitung nicht stigmatisiert.
- Konstellationen, in denen durch eine Häufung von Erwachsenen im Klassenraum pädagogisch kontraproduktive Situationen entstehen, werden vermieden.
- Bündelung personeller Unterstützungsressourcen für verschiedene Kinder.
- Steigerung der Sicherung des Schulbesuchs durch Vertretungsregelungen.
- Für die Schulbegleiterinnen und -begleiter werden verlässliche Beschäftigungsverhältnisse mit festen Arbeitszeiten geschaffen.
- Ein fester Personenstamm verbessert die Qualifikation, die Absprachen und die allgemeinen Vertragsbedingungen der Angestellten und deren Identifikation mit der Aufgabe erheblich.
- Mithilfe der Poolbildung können relativ stabile Teams von Lehrkräften und Schulbegleitern gebildet werden, sowohl auf der Klassen- als auch auf der Stufenebene.
- Die Kosten für den Eingliederungshilfeträger werden reduziert.
- Gewährleistung einer effektiveren Kommunikation und Koordination durch Installation eines Leistungserbringers.

Im Bereich des Fallmanagements der Eingliederungshilfe ist weiterhin ein zunehmender Anstieg bei den Fallzahlen zu erwarten, die Nachfrage an Schulbegleitungen bei gleichzeitigem Fachkräftemangel wird daher weiter ansteigen. Um die Bedarfe zielgerichtet und umfassend decken zu können, ohne dabei das System Schule zu überlasten, werden vermehrt Poolösungen angestrebt und erarbeitet – entweder federführend oder mitwirkend. Es bedarf nun einer Gesamtstrategie, die in einem breiten Netzwerk konzeptionell entwickelt, beschrieben, umgesetzt und laufend evaluiert wird. Dann kann es gelingen, Bedingungen zu stärken, die die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung der Schüler und Schülerinnen mit Behinderung ermöglicht, die öffentlichen Haushalte entlastet und das System Schule auf den Weg zu einem inklusiven Schulsystem ein Stück näher bringt.

*„Es bedarf nun
einer Gesamtstrategie,
die in einem breiten
Netzwerk konzeptionell
entwickelt, beschrieben,
umgesetzt und laufend
evaluiert wird.“*



Den kompletten Beitrag gibt es im Internet.
www.rbk-direkt.de/poolloesungen.pdf